

Urteil vom 11. Mai 2005, [K 18/04](#)
MITGLIEDSCHAFT POLENS IN DER EUROPÄISCHEN UNION
(DER BEITRITTSVERTRAG)

Verfahrensart: abstrakte Normenkontrolle Antragsteller: 3 Abgeordnetengruppen	Besetzung des Spruchkörpers: Plenum	Abweichende Meinungen: 0
--	---	------------------------------------

Gegenstand der Normenkontrolle	Prüfungsmaßstab
Der Vertrag über den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union in Verbindung mit einigen Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union	Zahlreiche von den Antragstellern zitierte Vorschriften der Verfassung

Am 16. April 2003 wurde in Athen der Vertrag über den Beitritt von zehn Staaten, darunter Polen, zur Europäischen Union (im Weiteren: Beitrittsvertrag) unterzeichnet. Vertragsparteien sind 25 Staaten: die 15 bisherigen EU-Mitglieder und die der Union beitretenden Staaten.

Am 7. und 8. Juni 2003 fand in Polen eine Volksabstimmung statt, in der das Volk – im Wege des Art. 90 Abs. 3 Verf. der Republik Polen – nach seiner Zustimmung zur Ratifizierung dieses Vertrages gefragt wurde. Für die Ratifizierung sprach sich die Mehrheit (77,45 %) der Abstimmenden aus. Dem Ergebnis dieses Referendums zufolge ratifizierte der Präsident der Republik den Beitrittsvertrag, der samt den begleitenden Dokumenten im Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 90 vom 30. April 2004 veröffentlicht wurde. Seit dem 1. Mai 2004 ist Polen Mitglied der Europäischen Union.

Dem Beitrittsvertrag ist als dessen integraler Bestandteil die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Polen und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge“ beigefügt. Einen ähnlichen Charakter hat die „Schlussakte“.

Mit dem Beitrittsvertrag verpflichtete sich Polen, das gesamte Recht der Europäischen Union, darunter die sog. Gründungsverträge – den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und den Vertrag über die Europäische Union (EUV) – zu übernehmen. Der Begriff der Europäischen Union umfasst ihre drei „Säulen“. Die 1. Säule steht für die europäischen Gemeinschaften, d.h. die Europäische Gemeinschaft (EG, früher die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) und die Europäische Atomgemeinschaft; die 2. Säule ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die 3. Säule die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Als völkerrechtliche Organisationen gelten (bisher) nur die Gemeinschaften der 1. Säule; die 2. und 3. Säule bilden eine Ebene der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Daher umfasst der Begriff des „EU-Rechts“ einerseits das Gemeinschaftsrecht, d.h. das Recht der 1. Säule, und andererseits die Vorschriften, die mit dem Funktionieren der zwei anderen Säulen zusammenhängen. Das Gemeinschaftsrecht besteht aus dem sog. „gemeinschaftlichen Besitzstand“ (*acquis communautaire*), der die Vertrags-

vorschriften (das sog. primäre Gemeinschaftsrecht, das direkt von den Mitgliedstaaten geschaffen wird), ferner die von EG-Institutionen erlassenen Vorschriften (sekundäres Gemeinschaftsrecht) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, mit Sitz in Luxemburg) und des Gerichts erster Instanz umfasst.

Die vorliegende Rechtssache ist nicht der erste Fall in der Rechtsprechung des VerfGH, in dem zum Verhältnis des polnischen Rechts zum EU-Recht Stellung genommen wird; gleichwohl gab sie dem Gerichtshof zum ersten Mal Anlass, diese Problematik, insbesondere das Verhältnis zwischen der polnischen Verfassung und dem Inhalt des Beitrittsvertrages und der Gründungsverträge, sehr umfassend und gründlich zu behandeln. Verfassungsprobleme des Beitrittsverfahrens wurden zum Teil im Urteil des VerfGH vom 27. Mai 2003, [K 11/03](#) geklärt. Von den Urteilen des Gerichtshofes zum Verhältnis zwischen dem innerstaatlichen Recht und dem Recht der EU sind insbesondere folgende zu erwähnen: [K 33/03](#) (Biokomponenten in den Kraftstoffen), [K 15/04](#) (Teilnahme von Ausländern an der Europawahl), [K 24/04](#) (Ungleichstellung des Sejm und des Senats bei der Erörterung der Entwürfe von Rechtsakten der Europäischen Union) und [P 1/05](#) (Anwendung des Europäischen Haftbefehls gegen polnische Bürger).

Die Antragsteller im vorliegenden Verfahren vor dem VerfGH – drei Gruppen von Sejm-Abgeordneten, die der EU-Mitgliedschaft Polens zu den sich aus dem Beitrittsvertrag ergebenden Bedingungen mit Ablehnung begegnen – rügten die Unvereinbarkeit des so vollzogenen Beitritts mit der Verfassung der Republik Polen, u.a. mit den Prinzipien der Volkssouveränität und des Vorranges der Verfassung in der Rechtsordnung der Republik. Indem die Antragsteller die Beitrittsbedingungen, die eine untrennbare Einheit bilden, als Ganzes rügten, konzentrierten sie ihre Kritik auf die unten zitierten Bestimmungen des Vertrages.

- Art. 1 Abs. 1 des Beitrittsvertrages, wonach die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU, darunter Polen, zu „Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung“ werden.
- Art. 1 Abs. 3 des Beitrittsvertrages: „Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Union gelten auch für diesen Vertrag.“
- Art. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts, der die Bindung der neuen Mitgliedstaaten an die Bestimmungen der Gründungsverträge und der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane und der Europäischen Zentralbank konstituiert.
- Art. 8 EGV, der das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB) begründet, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und in der Satzung des ESZB und der EZB zugewiesen werden.
- Art. 12 EGV: „Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.“

- Art. 13 Abs. 1 EGV: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“
- Art. 19 Abs. 1 EGV: „Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.“
- Art. 33 EGV, der die Ziele und die Modalitäten der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Gemeinschaft bestimmt.
- Art. 105 EGV, der Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken festlegt und den EU-Rat berechtigt, der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Bereich der Aufsicht über bestimmte Finanzinstitute zu übertragen.
- Art. 190 EGV, der die Wahlen zum EP und dessen Zusammensetzung regelt. Gemäß Abs.1 werden die Abgeordneten der Völker der Gemeinschaftsstaaten zum Europäischen Parlament in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. In Abs. 2 wird in dem durch den Beitrittsvertrag eingeführten Wortlaut die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten bestimmt; Polen hat 54 Abgeordnete, d.h. genauso viele wie Spanien (mehr Sitze stehen lediglich bevölkerungsreicheren Staaten zu: Deutschland hat 99, Frankreich und Großbritannien je 78 Sitze). Gemäß Abs. 3 werden die Abgeordneten auf fünf Jahre gewählt. Abs. 4 und Abs. 5 haben folgenden Wortlaut: „4. Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus. Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. 5. Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.“
- Art. 191 EGV: „Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“

- Art. 202 EGV: „Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags a) sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten; b) besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis; c) überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.“
- Art. 203 EGV: „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerienebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.“ Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.“
- Art. 234 EGV: „Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung: a) über die Auslegung dieses Vertrags; b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB; c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“
- Art. 249 EGV: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab. Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.“
- Art. 308 EGV: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“
- Art. 6 Abs. 2 EUV: „Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfrei-

heiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“

- Art. 17 der am 17. Dezember 2000 vom Europäischen Rat während des Gipfeltreffens in Nizza angenommenen Charta der Grundrechte der Union: „1. Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. 2. Geistiges Eigentum wird geschützt.“

Zur Begründung der Rüge der Unvereinbarkeit der Beitrittsbedingungen mit der Verfassung der Republik Polen beriefen sich die Antragsteller auf die Präambel der Verfassung – insbesondere auf den Teil, der die „souveräne und demokratische Entscheidung über das Schicksal des Vaterlandes“ durch das Volk betrifft – sowie auf zahlreiche Artikel der Verfassung, deren voller Wortlaut am Ende dieser Zusammenfassung zitiert wird.

Die Struktur des Tenors entspricht der Reihenfolge der von den Antragstellern beanstandeten Regelungen und der diesen zugeordneten Prüfungsmaßstäbe.

Die im Urteiltenor gelegentlich verwendete Formel „ist (sind) nicht unvereinbar“ bringt im Sprachgebrauch des Gerichtshofes die Würdigung zum Ausdruck, dass es keinen wesentlichen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der gerügten Vertragsregelung und der im Antrag als Prüfungsmaßstab zitierten Verfassungsvorschrift gibt. Im Ergebnis kommt sie einer Feststellung der Verfassungsvereinbarkeit gleich.

ENTSCHEIDUNG

1. Der am 16. April 2003 unterzeichnete Beitrittsvertrag ist mit der Präambel sowie mit Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 38, Art. 83, Art. 87, Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 3 Verf. vereinbar und ist mit Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 13, Art. 18, Art. 23, Art. 25 Abs. 4, Art. 31, Art. 62 Abs. 1, Art. 79 Abs. 1, Art. 95, Art. 101 Abs. 1, Art. 178 Abs. 1, Art. 188 Nr. 1, Art. 193, Art. 227 Abs. 1 und Art. 235 Verf. nicht unvereinbar.

2. Die Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge, die integraler Bestandteil des Beitrittsvertrags ist, ist mit der Präambel, mit Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 38, Art. 83, Art. 87 und Art. 91 Abs. 3 Verf. vereinbar und ist mit Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 13, Art. 18, Art. 23, Art. 25 Abs. 4, Art. 31, Art. 62 Abs. 1, Art. 79 Abs. 1, Art. 95, Art. 101 Abs. 1, Art. 178 Abs. 1, Art. 188 Nr. 1, Art. 193, Art. 227 Abs. 1 und Art. 235 Verf. nicht unvereinbar.

3. Die Schlussakte, die integraler Bestandteil des Beitrittsvertrags ist, ist mit der Präambel, mit Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 8 Abs. 1, Art. 10, Art. 13, Art. 18, Art. 21 Abs. 1, Art. 23, Art. 25 Abs. 4, Art. 31, Art. 38, Art. 62 Abs. 1, Art. 79 Abs. 1, Art.

83, Art. 87, Art. 91 Abs. 3, Art. 95, Art. 101 Abs. 1, Art. 178 Abs. 1, Art. 188 Nr. 1, Art. 193, Art. 227 Abs. 1 und Art. 235 Verf. nicht unvereinbar.

4. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Beitrittsvertrags ist mit der Präambel, mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 3 Verf. vereinbar und ist mit Art. 188 und 235 Verf. nicht unvereinbar.

5. Art. 2 der unter Nr. 2 genannten Akte ist mit der Präambel, mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 3 Verf. vereinbar und ist mit Art. 188 und 235 Verf. nicht unvereinbar.

6. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 8 und 105 EGV ist mit Art. 227 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

7. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 12 EGV ist mit Art. 6 Verf. nicht unvereinbar.

8. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 13 EGV ist mit Art. 6 und 18 Verf. nicht unvereinbar.

9. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 19 Abs. 1 EGV ist mit Art. 1 und Art. 62 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

10. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 33 EGV ist mit Art. 23 Verf. nicht unvereinbar.

11. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 190 EGV ist mit Art. 2 und Art. 101 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

12. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 191 EGV ist mit Art. 13 Verf. nicht unvereinbar.

13. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 202 und 203 EGV ist mit Art. 4, 5 und 10 Verf. nicht unvereinbar.

14. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 234 EGV, soweit er einem polnischen Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, die Pflicht auferlegt, den EuGH anzurufen, ist mit Art. 8 Abs. 1, Art. 174, Art. 178 Abs. 1, Art. 188 i.V.m. Art. 190 Abs. 1, Art. 193 und Art. 195 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

15. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 249 EGV ist mit Art. 31 Abs. 3, Art. 83 und Art. 87 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

16. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 308 EGV ist mit Art. 79 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 Verf. nicht unvereinbar.

17. Der Beitrittsvertrag i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EUV ist mit Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Verf. nicht unvereinbar.

Das Verfahren wurde gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 VerfGHG wegen der Unzulässigkeit eines Urteils eingestellt, soweit es folgende Fragen betraf:

a) Vereinbarkeit des Beitrittsvertrages und der in den Absätze 2 und 3 des Urteilstenors genannten Akten mit der Verfassung der Republik Polen als Ganzes;

b) Vereinbarkeit des Beitrittsvertrages und der in Nr. 2 genannten Akten mit Art. 55 Abs. 1 Verf.;

c) Vereinbarkeit des Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU mit Art. 21 Abs. 1 Verf.

KERNTHESEN DER GRÜNDE

1. Der Beitritt Polens zur EU stellt den Vorrang der Verfassung innerhalb der gesamten Rechtsordnung im Hoheitsgebiet der Republik Polen nicht in Frage. Die vorrangigen Normen der Verfassung, die Ausdruck des souveränen Willens des Volkes sind, würden nicht ihre Bindungskraft verlieren oder ihren Inhalt dadurch ändern, dass ein auf dem Weg der Rechtsauslegung unüberwindbarer Widerspruch mit bestimmten Regelungen des Gemeinschaftsrechts entsteht. Käme es zu solch einem Widerspruch, hätte der souveräne polnische Verfassungsgeber selbstständig über eine Lösung, etwa über eine entsprechende Verfassungsänderung, zu befinden.
2. Der Prozess der europäischen Integration, in dessen Rahmen einige Kompetenzen des Staates an die Gemeinschafts- bzw. Unionsorgane übertragen werden, ist in der Verfassung der Republik Polen begründet. Der Beitritt Polens zur EU ist verfassungsrechtlich geregelt; seine Gültigkeit und Wirksamkeit hängt davon ab, ob die verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren, und damit auch das Verfahren zur Verlagerung der Kompetenzen, eingehalten sind.
3. Die Zuständigkeit des VerfGH für die Prüfung der Vereinbarkeit völkerrechtlicher Verträge mit der Verfassung (Art. 188 Nr. 1 Verf.) hängt nicht davon ab, auf welchem Weg die Zustimmung zur Ratifizierung des betreffenden Vertrages erteilt wurde; sie gilt sowohl für Verträge, die auf Grund eines Zustimmungsgesetzes ratifiziert wurden, als auch für jene, deren Ratifizierung eine Volksabstimmung (Art. 90 Abs. 3 Verf.) vorausging.
4. Im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Beitrittsvertrages als eines ratifizierten völkerrechtlichen Vertrages einschließlich der Akte über die Bedingungen des Beitritts, ist auch eine Prüfung der die Gemeinschaften und die Europäische Union konstituierenden oder modifizierenden Verträge zulässig, aber nur soweit diese untrennbar mit der Anwendung des Beitrittsvertrages zusammenhängen.
5. Die Zustimmungsgesetze zur Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge werden unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren durch den Sejm und den Senat verabschiedet. Die in diesen Verfahren an den Gesetzgeber gestellten Anforderungen sind im Falle von völkerrechtlichen Verträgen, die eine Übertragung von Kompetenzen der Organe der polnischen öffentlichen Gewalt an eine internationale Organisation oder ein internationales Organ (Art. 90 Abs. 1 Verf.) betreffen, viel strenger als im Falle der Ratifizierung nach Art. 89 Verf. Der Sejm und der Senat handeln insoweit als Organe, die gemäß dem in Art. 4 Abs. 2 Verf. verankerten Prinzip das souveräne Volk vertreten. Der Wille des Volkes als Souverän kommt noch intensiver und direkter zum Tragen, wenn die Zustimmung zur Ratifizierung eines staatliche Kompetenzen übertragenden völkerrechtlichen Vertrages nicht durch Gesetz (Art. 89 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 2 Verf.), sondern im Wege einer landesweiten Volksabstimmung (Art. 90 Abs. 3 Verf.) erfolgt.
6. Die Behauptung, die EG und die EU seien „supranationale Organisationen“ – eine Kategorie, die durch die Verfassung nicht vorgesehen sei, da in deren Vorschriften lediglich von „internationalen Organisationen“ die Rede ist –, ist nicht ausreichend begründet. Der Beitrittsvertrag wurde zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten der EG und der EU so-

wie den Beitrittsländern, darunter Polen, geschlossen. Er weist die Eigenschaften eines völkerrechtlichen Vertrages im Sinne des Art. 90 Abs. 1 Verf. auf. Die Mitgliedstaaten bleiben souveräne Rechtssubjekte – Parteien der Gründungsverträge der Gemeinschaften und der Europäischen Union. Sie ratifizieren die abgeschlossenen Verträge selbständig und nach Maßgabe ihrer eigenen Verfassungen und behalten auch das Recht, die Verträge im Verfahren und unter den Voraussetzungen zu kündigen, die im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 geregelt sind. Der Begriff einer „supranationalen Organisation“ ist weder dem Beitrittsvertrag noch den Begleitakten noch den die EG und die EU konstituierenden Verträgen noch den Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts bekannt.

7. Die Verfassung ermächtigt in Art. 90 Abs. 1 zur Übertragung der Kompetenzen der Staatsorgane lediglich „in einigen Angelegenheiten“. Daraus ergibt sich das Verbot, sämtliche Kompetenzen eines Verfassungsorgans bzw. die Kompetenzen, die den Kern seiner Zuständigkeit bilden, oder alle staatlichen Kompetenzen in einem bestimmten Bereich zu verlagern.
8. Weder Art. 90 Abs. 1 noch Art. 91 Abs. 3 Verf. ermächtigen dazu, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Organ die Kompetenz anzuvertrauen, Rechtsvorschriften zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, die mit der Verfassung als dem „obersten Recht der Republik Polen“ (Art. 8 Abs. 1 Verf.) im Widerspruch stünden. Insbesondere darf man auf Grund der verfassungsrechtlichen Regelungen keine Kompetenzen von substantiellem Gewicht übertragen, infolge deren Preisgabe die Republik Polen nicht mehr als ein souveräner und demokratischer Staat fungieren könnte.
9. Vom Blickpunkt des der polnischen Verfassung zugrunde liegenden Wertesystems muss bei der Würdigung der Verfassungsmäßigkeit der Kompetenzübertragung auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Verfassungsgeber, der in der Präambel der Verfassung die Bedeutung der wieder gewonnenen Unabhängigkeit und der Möglichkeit betont, über das eigene Schicksal souverän und demokratisch zu bestimmen, gleichzeitig die Notwendigkeit erklärt, „mit allen Ländern für das Wohl der Menschheitsfamilie zusammenzuarbeiten“, „die Pflicht zur Solidarität mit anderen Menschen“ sowie universelle Werte wie Wahrheit und Gerechtigkeit zu beachten. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die innerstaatlichen, sondern auch auf die außenpolitischen Beziehungen.
10. Die Norm des Art. 8 Abs. 1, wonach die Verfassung „das oberste Recht der Republik Polen ist“, wird durch das Gebot begleitet, das rechtskonform geschaffene und für die Republik Polen verbindliche Völkerrecht zu befolgen und diesem gegenüber freundlich zu handeln (Art. 9 Verf.). Die Verfassung geht also davon aus, dass auf dem Territorium der Republik Polen neben den vom innerstaatlichen Gesetzgeber erlassenen Regelungen auch solche gelten, die außerhalb des Systems der innerstaatlichen Rechtsetzungsorgane geschaffen werden.
11. Auf Grund ihrer übergeordneten Stellung im Rechtssystem der Republik Polen (Art. 8 Abs. 1 Verf.) genießt die Verfassung Geltungs- und Anwendungsvorrang auf dem Territorium der Republik. Der in Art. 91 Abs. 2 Verf. verankerte Anwendungsvorrang der auf Grund eines Zustimmungsgesetzes oder einer landesweiten Volksabstimmung ratifizier-

ten völkerrechtlichen Verträge vor einfachen Gesetzen bedeutet nicht deren Vorrang vor der Verfassung.

12. Das Konzept und das Modell des Europarechts schufen eine neue Situation, in der in jedem Mitgliedstaat zwei autonome Rechtssysteme nebeneinander gelten. Ihr wechselseitiges Verhältnis kann nicht vollkommen mit Hilfe der herkömmlichen Begriffe des Monismus und des Dualismus charakterisiert werden, die zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen innerstaatlichem Recht und Völkerrecht gebraucht werden. Auch wenn die beiden Rechtssysteme (das innerstaatliche und das gemeinschaftliche) relativ autonom sind, stehen sie in einem Wechselwirkungsverhältnis zueinander. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es zu Kollisionen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und der Verfassung kommen kann.
13. Eine solche Kollision läge vor, wenn es zu einem nicht überwindbaren Widerspruch zwischen einer Verfassungsnorm und einer Norm des Gemeinschaftsrechts kommen würde – einem Widerspruch, dem man nicht durch Auslegung abhelfen kann, welche die verhältnismäßige Autonomie des europäischen und des innerstaatlichen Rechts berücksichtigt. Eine Kollision dieser Art kann keinesfalls durch die Annahme des Vorrangs der Regelungen des Gemeinschaftsrechts gegenüber denen der Verfassung beseitigt werden. Sie kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass die geltende Verfassungsnorm *ipso iure* außer Kraft tritt oder nur noch für Bereiche gilt, die von der ihr zuwiderlaufenden Gemeinschaftsregelung nicht erfasst sind. In einer solchen Situation müsste vielmehr das Volk als Souverän, oder das zur Vertretung des Volkes von Verfassung wegen befugte Organ der staatlichen Gewalt, die Entscheidung treffen, ob die Verfassung geändert wird, entsprechende Änderungen in den gemeinschaftlichen Regelungen angestrebt werden oder – im äußersten Fall – Polen aus der Europäischen Union austritt.
14. Das in der Rechtsprechung des VerfGH entwickelte Prinzip der „integrationsfreundlichen“ Auslegung des innerstaatlichen Rechts hat seine Grenzen. Es darf keineswegs zu Ergebnissen führen, die im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der Verfassungsvorschriften stehen würden oder mit dem Mindestmaß an durch die Verfassung zu verwirklichenden Garantien unvereinbar wären. Insbesondere darf der Wesensgehalt der verfassungsmäßig verbürgten Rechte und Freiheiten des Einzelnen durch Gemeinschaftsregelungen nicht angetastet werden.
15. Entsprechend den Gründungsverträgen handeln die EG und die EU auf der Grundlage und im Rahmen der ihnen durch die Mitgliedstaaten anvertrauten Kompetenzen. Deswegen dürfen die EG und ihre Organe nur in dem durch die Vertragsnormen geregelten Umfang tätig werden. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht zu beurteilen, ob die Rechtsetzungsorgane der Gemeinschaften (der Union) beim Erlass der jeweiligen Rechtsvorschriften in den Grenzen der ihnen erteilten Befugnisse handelten und ob sie dabei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachteten. Vorschriften, die über diese Grenzen hinausgehen, haben keinen Vorrang vor denen des innerstaatlichen Rechts.
16. Der EuGH ist der wichtigste, aber nicht der einzige Verwahrer der Befugnisse im Bereich der Anwendung der Verträge im Rechtssystem der Gemeinschaften und der Europä-

ischen Union. Die vom EuGH vorgenommene Auslegung des Gemeinschaftsrechts darf den Rahmen der den Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten übertragenen Funktionen und Hoheitsrechte nicht sprengen und muss mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sein, welches die Handlungen der Gemeinschaftsinstitutionen bestimmt. Die Auslegung soll sich darüber hinaus auf die gegenseitige Loyalität zwischen EG und EU einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits stützen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des EuGH, gegenüber den innerstaatlichen Rechtsordnungen freundlich zu entscheiden, während die Mitgliedstaaten sich um den höchsten Standard der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bemühen müssen.

17. Die Bindung der polnischen Richter an die Verfassungsnormen (Art. 178 Abs. 1 und Art. 195 Abs. 1 Verf.) schließt die Pflicht mit ein, das für die Republik Polen verbindliche Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Diese Pflicht ergibt sich aus der mit der Verfassung vereinbarten und auf deren Grundlagentexten Ratifizierung der mit den Mitgliedstaaten der EG und der EU abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, die Bestandteil des für Polen verbindlichen Völkerrechts sind (Art. 9 Verf.). Darin ist auch die Befugnis des EuGH festgelegt, das Gemeinschaftsrecht verbindlich auszulegen, insbesondere im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens als Reaktion auf Vorlagen von Gerichten der Mitgliedstaaten (Art. 234 EGV). Die Vorabentscheidungsvorlage eines polnischen Gerichts oder Gerichtshofes an das zuständige Gemeinschaftsorgan betreffend die Gültigkeit oder den Inhalt des Gemeinschaftsrechts, das gemäß den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen anzuwenden ist, steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 174 Verf., nach dem die Gerichte und die Gerichtshöfe ihre Urteile im Namen der Republik Polen aussprechen.
18. Durch die Anwendung des Art. 234 EGV werden die Kompetenzen des VerfGH nach Art. 188 Verf. weder gefährdet noch eingeschränkt. Sollte sich der VerfGH entscheiden, dem EuGH als zuständiges Organ der Gemeinschaft eine Vorabentscheidungsfrage betreffend die Gültigkeit oder den Inhalt des Gemeinschaftsrechts vorzulegen, würde er das in Ausübung seiner in Art. 188 Verf. bestimmten Rechtsprechungskompetenzen tun, und zwar ausschließlich dann, wenn er gemäß der Verfassung bei der Urteilsfindung das Gemeinschaftsrecht anzuwenden hätte.
19. Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des VerfGH (Art. 188 Verf.), einzelne Entscheidungen des EuGH oder dessen „ständige Rechtsprechungslinie“ am Maßstab der polnischen Verfassung direkt zu prüfen.
20. Das in Art. 2 Verf. verankerte Rechtsstaatprinzip bezieht sich auf Staaten, aber nicht unbedingt auf internationale Organisationen. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz der Teilung und des Gleichgewichts zwischen gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt (Art. 10 Verf.) als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Deswegen kann der VerfGH diese Grundsätze nicht als einen angemessenen Prüfungsmaßstab im Hinblick auf das Organisationsrecht der EG und der EU, darunter auch auf die Zusammensetzung und die Gesetzgebungskompetenzen des EU-Rates, gelten lassen.
21. Die in der polnischen Verfassung festgesetzten formellen Anforderungen an die Rechtsetzung gelten nicht für die Normsetzung auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts.

22. Der Wirkungsbereich der gesetzgebenden Gewalt der Republik Polen ist auf das Territorium des polnischen Staates beschränkt. Deswegen kann Art. 308 EGV nicht auf seine Vereinbarkeit mit Art. 95 Abs. 1 Verf. geprüft werden, wonach die gesetzgebende Gewalt in der Republik vom Sejm und vom Senat ausgeübt wird.
23. Die Einschränkungen der verfassungsrechtlichen Freiheiten und Rechte, deren Voraussetzungen in Art. 31 Abs. 3 Verf. geregelt sind (insbesondere Vorbehalt des Gesetzes und Verhältnismäßigkeitsprinzip), sind an den polnischen Gesetzgeber adressiert. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse können nicht auf die Setzung sekundären Gemeinschaftsrechts (Art. 249 EGV) erstreckt werden. Damit ist allerdings nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die EG-Verordnungen, soweit sie auf dem Territorium Polens anzuwenden sind, auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 31 Abs. 1 Verf. hin zu prüfen.
24. Die in Art. 83 Verf. statuierte Pflicht, das Recht der Republik Polen zu beachten, betrifft auch die Bestimmungen der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge und der gemeinschaftlichen Verordnungen (vgl. Art. 87 Abs. 1 und Art. 91 Verf.).
25. Der polnische Verfassungsgeber darf das Wahlverfahren zu den Organen der Staatsgewalt und der territorialen Selbstverwaltung in der Republik Polen souverän regeln. Hingegen ist es nicht Sache der polnischen Verfassung, über die Wahlen zu den Organen der EG und der EU zu bestimmen; dies ist eine Materie der die Gemeinschaften und die Europäische Union konstituierenden völkerrechtlichen Verträge (vgl. Art. 190 EGV). Diese Rechtslage steht einer einfachgesetzlichen Regelung des Wahlverfahrens zum Europäischen Parlament auf polnischem Territorium durch den polnischen Gesetzgeber nicht entgegen. Die entsprechende Regelung muss dem sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Vertragsgebot Rechnung tragen, dass aktives und passives Wahlrecht zum EP allen europäischen Bürgern auf den Territorien aller Mitgliedstaaten zustehen soll, nicht nur den Bürgern desjenigen Staates, auf dessen Territorium die Abstimmung stattfindet. Der polnische Gesetzgeber soll dabei auch den Verfassungsauftrag im Auge haben, den europäischen Integrationsprozess und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu fördern.
26. Dadurch, dass die Unionsbürger, die keine polnischen Staatsangehörigen sind, aber ihren Wohnsitz in Polen haben, das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen genießen (Art. 19 Abs. 1 EGV), wird weder die Republik als gemeinsames Gut aller polnischen Staatsbürger (Art. 1 Verf.) noch die nationale Unabhängigkeit Polens gefährdet. Eine im System der territorialen Selbstverwaltung funktionierende Körperschaft nimmt lediglich an der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf lokaler Ebene teil; sie darf weder Entscheidungen treffen noch Initiativen ergreifen, die den Staat als Ganzes betreffen (vgl. Art. 16 Verf.).
27. Das aktive und das passive kommunale Wahlrecht derjenigen Ausländer, die Unionsbürger sind, steht auch nicht in Widerspruch mit Art. 62 Abs. 1 Verf., der den polnischen Staatsbürgern u.a. das Recht gewährt, Vertreter in die Organe der territorialen Selbstverwaltung zu wählen. Es gibt keinen Grund, dieses Bürgerrecht im Sinne einer Exklusivität

aufzufassen, die den einfachen Gesetzgeber daran hindert, es auch Bürgern anderer Staaten einzuräumen.

28. Das Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts und anderer persönlicher Eigenschaften ist eines der Grundprinzipien sowohl des Völkerrechts als auch des innerstaatlichen Rechts. Polen ist verpflichtet, dieses Verbot auf Grund seiner Zugehörigkeit zur UNO und zum Europarat, insbesondere durch Ratifizierung der EMRK sowie des IPbpR, zu beachten. Das Diskriminierungsverbot ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 32 Abs. 1 Verf.) und kommt in Art. 32 Abs. 2 Verf. zum Ausdruck. In Bezug auf das Kriterium des Geschlechts findet das Prinzip der Gleichbehandlung (und das ihm immanente Diskriminierungsverbot) in Art. 33 Verf. seinen Niederschlag. Aus diesen Gründen stellen die in Art. 12 und 13 EGV verankerten Diskriminierungsverbote kein normatives Novum für die polnische Rechtsordnung dar.
29. Die Ehe, die als Verbindung zwischen Frau und Mann aufzufassen ist, erhielt im nationalen Recht der Republik Polen kraft Art. 18 Verf. einen besonderen Verfassungsstatus. Eine Änderung dieses Status wäre nur bei Einhaltung des in Art. 235 Verf. bestimmten Verfassungsänderungsverfahrens möglich; sie kann keinesfalls durch Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages erfolgen.
30. Das in Art. 13 EGV formulierte Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung bezieht sich auf natürliche Personen (eventuell auch deren Organisationen), nicht jedoch auf das Institut der Ehe.
31. Die Anwendungsbereiche des Art. 191 EGV (die Rolle der politischen Parteien in der EU) und des Art. 13 Verf. (Verbot von Parteien, die in dieser Vorschrift genannte Eigenschaften aufweisen) schließen sich grundsätzlich aus. Die erstgenannte Vorschrift ist in den Mitgliedstaaten der Union nicht direkt anwendbar. So kann es zu keiner Kollision dieser beiden Regelungen kommen.
32. Die in Art. 33 EGV bestimmten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik – vor allem die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte – stehen in keinem Widerspruch zu Art. 23 Verf., der den Familienbetrieb zur Grundlage der Agrarverfassung in Polen erklärt. Die Gestaltung der Agrarverfassung ist Sache des innerstaatlichen Gesetzgebers, dem Art. 33 EGV nichts direkt aufzwingt oder verbietet. Im Gegenteil: Unter den Faktoren, die bei der Verwirklichung der Gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden sollen, wird in Art. 33 Abs. 2 EGV auf die Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit hingewiesen, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten ergibt.
33. Die Vorschrift des Art. 105 EGV ist nicht unmittelbar anwendbar, deswegen kann von einer direkten Kollision dieser Regelung mit Art. 227 Abs. 1 Verf. nicht die Rede sein, auch wenn dieser die Polnische Nationalbank zur Zentralbank Polens macht, ihr das ausschließliche Notenprivileg und die Kompetenz zur Bestimmung und Durchführung der

Geldpolitik zuspricht sowie die Verantwortlichkeit für den Wert des polnischen Geldes auferlegt. Trotzdem ist es zweckmäßig oder sogar notwendig, das Verhältnis zwischen den gemeinschaftlichen Regelungen zu dem Europäischen System der Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank und der Geldpolitik der Gemeinschaft (Art. 8 und 105 EGV) gegenüber der polnischen Verfassung vor der zu erwartenden Einführung der gemeinsamen Währung auf dem Territorium Polens zu überprüfen. Dies könnte eine Entscheidung im Wege der Verfassungsänderung erfordern.

34. Unbegründet ist die Befürchtung, vor deren Hintergrund die Rüge der Verletzung des Art. 21 Abs.1 Verf. erhoben wurde, dass die aus Art. 6 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU abgeleiteten Eigentumsrechtsgarantien des Unionsrechts zur Anfechtung der Vermögensrechte der polnischen Bürger in den polnischen West- und Nordgebieten [ehemals deutsche Ostgebiete] benutzt werden könnten. Die EG greift nicht direkt in die Eigentumsordnungen der Mitgliedstaaten ein, was eindeutig durch Art. 295 EGV bestätigt wurde. Das Gemeinschaftsrecht darf die Freiheit eines jeden Mitgliedstaates, die Eigentumsordnung auf dem eigenen Territorium zu gestalten, nicht einschränken, solange das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Ausübung der bestehenden Eigentumsrechte und bei der Verfügung über diese nicht verletzt sind. Die gemeinschaftlichen Regelungen können keinesfalls die Eigentumsverhältnisse ändern, die in Folge des 2. Weltkrieges entstanden sind, und das sowohl aus Rücksicht auf den Grundsatz *lex retro non agit* als auch deswegen, weil sich die Mitgliedstaaten nicht darauf geeinigt haben, eine Zuständigkeit der EG oder der EU in diesen Angelegenheiten zu statuieren.
35. Die oben (These 34) zusammengefasste Beurteilung wird nicht dadurch geschwächt, dass Art. 116 des deutschen Grundgesetzes die Staatsangehörigkeit der Personen regelt, die aus den östlich der Oder-Neiße-Grenze gelegenen, nach dem 2. Weltkrieg polnischen West- und Nordgebieten stammen, und dass einige dieser Personen Erwartungen bezüglich des in diesen Gebieten befindlichen Vermögens äußern. Die grundsätzliche Achtung der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EUV erfordert keineswegs, dass solche Erwartungen befriedigt werden. Abgesehen davon, dass es willkürlich ist, auf Art. 116 GG solche Erwartungen zu stützen, kann der Vertragsbegriff der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen nicht auf die Verfassung nur eines Mitgliedstaates der EU reduziert werden. Bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 EUV geht hervor, dass es sich um Grundsätze handelt, die vielen Verfassungssystemen gemeinsam sind.
36. Unabhängig von der substantiellen Würdigung der Rechtslage, die in den Thesen 34 und 35 zusammengefasst wurde, ist der VerfGH nicht dafür zuständig, die Verfassungsmäßigkeit des Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU zu prüfen. In der Form, in der sie in Nizza angenommen wurde, gleicht die Charta eher einer Erklärung als einem Rechtsakt; ihre Bestimmungen sind rechtlich nicht verbindlich.
37. Der Rahmenbeschluss des EU-Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) kann wegen seiner allgemeinen Formulierung und des lediglich richtlinienartigen Charakters seiner Bestimmungen einer Prüfung auf Vereinbarkeit mit der kategorischen Regelung des Art.

55 Abs. 1 Verf. nicht unterzogen werden. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des diesen Beschluss in die innerstaatliche Rechtsordnung umsetzenden Art. 607t § 1 der polnischen Strafprozessordnung fand hingegen in dem mit dem Urteil des VerFGH vom 27. April 2005, Az. P 1/05 abgeschlossenen Verfahren statt.

Vorschriften der Verfassung und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Verfassung

[Präambel] In der Sorge um unser Vaterland und seine Zukunft, nachdem wir im Jahre 1989 die Möglichkeit wiedergewonnen haben, souverän und demokratisch über unser Schicksal zu bestimmen, beschließen wir, das Polnische Volk - alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen und diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten, wir alle, gleich an Rechten und Pflichten dem gemeinsamen Gut, Polen, gegenüber, in Dankbarkeit gegenüber unseren Vorfahren für ihre Arbeit, für ihren Kampf um die unter großen Opfern erlangte Unabhängigkeit, für die Kultur, die im christlichen Erbe des Volkes und in allgemeinen menschlichen Werten verwurzelt ist, [...] im Bewusstsein der Notwendigkeit, mit allen Ländern für das Wohl der Menschheitsfamilie zusammenzuarbeiten [...] uns die Verfassung der Republik Polen zu geben als grundlegendes Recht des Staates, fußend auf der Achtung vor Freiheit und Gerechtigkeit, dem Zusammenwirken der öffentlichen Gewalten, dem gesellschaftlichen Dialog sowie dem Grundsatz der Subsidiarität, der zur Stärkung der Rechte der Staatsbürger und ihrer Gemeinschaften beitragen soll. [...]

Art. 1. Die Republik Polen ist gemeinsames Gut aller Bürger.

Art. 2. Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit verwirklicht.

Art. 4. (1) Die oberste Gewalt in der Republik Polen gehört dem Volk.
(2) Das Volk übt die Gewalt durch seine Vertreter oder unmittelbar aus.

Art. 5. Die Republik Polen schützt ihre Unabhängigkeit und die Integrität ihres Territoriums, gewährleistet die Freiheiten und Rechte der Menschen und der Bürger sowie die Sicherheit der Bürger, schützt das nationale Erbe und gewährleistet den Umweltschutz, wobei sie sich von dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung leiten lässt.

Art. 6. (1) Die Republik Polen fördert die Verbreitung und den gleichen Zugang zu den Gütern der Kultur als Quelle der Identität des polnischen Volkes, seines Bestandes und seiner Entwicklung.
(2) Die Republik Polen hilft den im Ausland lebenden Polen, ihre Verbindungen mit dem nationalen Kulturerbe aufrechtzuerhalten

Art. 8. (1) Die Verfassung ist das oberste Recht der Republik Polen.
(2) Die Vorschriften der Verfassung sind unmittelbar anzuwenden, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

Art. 9. Die Republik Polen achtet das für sie verbindliche Völkerrecht.

Art. 10. (1) Die staatliche Ordnung der Republik Polen beruht auf Teilung und Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.
(2) Die gesetzgebende Gewalt wird vom Sejm und dem Senat, die vollziehende Gewalt vom Präsidenten der Republik Polen und dem Ministerrat und die rechtsprechende Gewalt von den Gerichten und Gerichtshöfen ausgeübt.

Art. 13. Verboten sind politische Parteien und andere Organisationen, die sich in ihren Programmen auf die totalitären Methoden und Praktiken des Nazismus, Faschismus und Kommunismus berufen, die in ihren Programmen oder ihrer Tätigkeit Rassen- und Nationalitätenhass oder Gewalt zum Zweck der Machtübernahme oder der Einflussnahme auf die Politik des Staates voraussetzen oder zulassen sowie solche, die ihre Strukturen oder Mitgliedschaft verheimlichen.

Art. 16. (1) Die Gesamtheit der Einwohner einer im Rahmen der allgemeinen territorialen Gliederung bestehenden Einheit bildet von Rechts wegen eine Selbstverwaltungsgemeinschaft.
(2) Die territoriale Selbstverwaltung nimmt an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teil. Den ihr im Rahmen der Gesetze zukommenden wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben führt sie in eigenem Namen und eigener Verantwortung aus.

Art. 18. Die Ehe als Verbindung von Frau und Mann, die Familie, die Mutterschaft und die Elternschaft stehen unter dem Schutz und genießen Fürsorge der Republik Polen.

Art. 21. (1) Die Republik Polen schützt das Eigentum und das Erbrecht.
(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zu öffentlichen Zwecken und gegen gerechte Entschädigung durchgeführt wird.

Art. 23. Grundlage der Agrarverfassung ist der Familienbetrieb. [...]

Art. 25. [...] (4) Die Beziehungen zwischen der Republik Polen und der katholischen Kirche werden durch einen mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag und durch Gesetze bestimmt.

Art. 31. (1) Die Freiheit des Menschen steht unter dem Schutz des Rechts.

(2) Jedermann ist verpflichtet, die Freiheiten und Rechte der anderen zu beachten. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was ihm nicht durch das Recht geboten ist.

(3) Einschränkungen der Ausübung der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nur durch Gesetz festgelegt werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat für seine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, für den Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Durch diese Einschränkungen darf der Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte nicht verletzt werden.

Art. 32. (1) Alle sind vor dem Gesetz gleich. Alle haben das Recht, von der öffentlichen Gewalt gleich behandelt zu werden.

(2) Niemand darf, aus welchem Grund auch immer, im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben diskriminiert werden.

Art. 33. (1) Frau und Mann haben in der Republik Polen gleiche Rechte in der Familie und im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.

(2) Frau und Mann haben insbesondere das gleiche Recht auf Ausbildung, Beschäftigung und beruflichen Aufstieg, auf gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit, auf soziale Sicherung sowie auf Bekleiden von Ämtern, Ausübung von Funktionen und Inanspruchnahme öffentlicher Würden und Auszeichnungen.

Art. 38. Die Republik Polen gewährleistet jedem Menschen rechtlichen Schutz des Lebens.

Art. 55. (1) Die Auslieferung eines polnischen Staatsbürgers ist verboten.

Art. 62. (1) Der polnische Staatsbürger hat das Recht, an einer Volksabstimmung teilzunehmen sowie den Präsidenten der Republik Polen, Abgeordnete, Senatoren und Vertreter in die Organe der territorialen Selbstverwaltung zu wählen, wenn er spätestens am Abstimmungstag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 79. (1) Jedermann, dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der durch Gesetz bestimmten Regeln eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten entschieden hat, zu erheben.

Art. 83. Jedermann hat die Pflicht, das Recht der Republik Polen zu beachten.

Art. 87. (1) Die Quellen des allgemein geltenden Rechts der Republik Polen sind: die Verfassung, Gesetze, ratifizierte völkerrechtliche Verträge sowie Rechtsverordnungen.

(2) Die Akte der örtlichen Rechtsetzung sind Quellen des allgemein geltenden Rechts der Republik Polen auf dem Tätigkeitsgebiet der sie erlassenden Organe.

Art. 89. (1) Die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages durch die Republik Polen sowie dessen Kündigung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesetz, falls der Vertrag Folgendes betrifft:

1. den Frieden, Bündnisse, politische oder militärische Bindungen,
2. die in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten der Bürger,
3. die Mitgliedschaft der Republik Polen in einer internationalen Organisation,
4. eine erhebliche finanzielle Belastung des Staates,
5. gesetzlich geregelte oder eine solche Regelung laut Verfassung erfordernde Angelegenheiten.

(2) Der Präsident des Ministerrates unterrichtet den Sejm über die Absicht, dem Präsidenten der Republik einen völkerrechtlichen Vertrag, der einer Zustimmung durch Gesetz nicht bedarf, zur Ratifizierung vorzulegen.

(3) Grundsätze und Verfahren zum Abschluss, zur Ratifizierung und zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 90. (1) Die Republik Polen kann auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages Kompetenzen von Organen der staatlichen Gewalt einer internationalen Organisation oder einem internationalen Organ in einigen Angelegenheiten übertragen.

(2) Das der Ratifizierung eines in Absatz 1 bezeichneten völkerrechtlichen Vertrages zustimmende Gesetz wird vom Sejm mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl und vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Senatorenzahl verabschiedet.

(3) Die Zustimmung zur Ratifizierung eines solchen Vertrages kann auch durch Volksabstimmung nach Art. 125 erteilt werden.

(4) Der Beschluss über die Wahl des Zustimmungsverfahrens wird vom Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl gefasst.

Art. 91. (1) Ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag bildet nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Republik Polen einen Teil der staatlichen Rechtsordnung und ist unmittelbar anwendbar, es sei denn, dass seine Anwendung vom Erlass eines Gesetzes abhängig ist.

(2) Ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat Vorrang vor einem Gesetz, falls dieses mit dem Vertrag unvereinbar ist.

(3) Das durch eine internationale Organisation erlassene Recht ist unmittelbar anwendbar und hat Vorrang im Falle einer Kollision mit Gesetzen, soweit dies aus dem die internationale Organisation konstituierenden und durch die Republik Polen ratifizierten Vertrag hervorgeht.

Art. 95. (1) Die gesetzgebende Gewalt in der Republik Polen wird von dem Sejm und dem Senat ausgeübt.

(2) Der Sejm übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Ministerrates in dem durch Verfassungs- und Gesetzesvorschriften bestimmten Umfang aus.

Art. 101. (1) Die Gültigkeit der Wahlen zum Sejm und zum Senat wird vom Obersten Gericht festgestellt.

- Art. 125.** (1) In Fällen von besonderer Bedeutung für den Staat kann eine landesweite Volksabstimmung durchgeführt werden.
 (2) Eine landesweite Volksabstimmung kann vom Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl oder, mit Zustimmung des Senats, vom Präsidenten der Republik Polen angeordnet werden; die Zustimmung des Senats erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Senatorenzahl.
 (3) Das Ergebnis der landesweiten Volksabstimmung ist bindend, wenn daran mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beteiligt.
 (4) Die Gültigkeit einer landesweiten Volksabstimmung sowie einer Volksabstimmung gemäß Art. 235 Abs. 6 wird vom Obersten Gericht festgestellt.
 (5) Die Grundsätze und das Verfahren für die Durchführung einer Volksabstimmung werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 174. Die Gerichte und die Gerichtshöfe erlassen Urteile im Namen der Republik Polen.

Art. 178. (1) Die Richter sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur an die Verfassung und die Gesetze gebunden.

Art. 188. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über

1. die Vereinbarkeit von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen mit der Verfassung,
2. die Vereinbarkeit von Gesetzen mit denjenigen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen, deren Ratifizierung einer vorherigen Zustimmung durch Gesetz bedarf,
3. die Vereinbarkeit von durch die zentralen Verfassungsorgane erlassenen Rechtsvorschriften mit der Verfassung, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und den Gesetzen,
4. die Vereinbarkeit der Ziele oder der Tätigkeit politischer Parteien mit der Verfassung,
5. die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 79 Abs. 1.

Art. 190. (1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes haben allgemein verbindliche Wirkung und sind endgültig.

Art. 193. Jedes Gericht kann dem Verfassungsgerichtshof eine Rechtsanfrage hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit der Verfassung, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen oder dem Gesetz vorlegen, wenn von der Beantwortung der Rechtsanfrage durch den Gerichtshof die Entscheidung in einer vor dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache abhängt.

Art. 195. (1) Die Richter des Verfassungsgerichtshofes sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur an die Verfassung gebunden.

Art. 227. (1) Die Zentralbank des Staates ist die Polnische Nationalbank. Ihr alleine steht das Notenprivileg sowie das Recht, die Geldpolitik zu bestimmen und durchzuführen, zu. Die Polnische Nationalbank ist für den Wert des polnischen Geldes verantwortlich.

Art. 235. (1) Eine Gesetzesvorlage zur Änderung der Verfassung kann von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Abgeordnetenzahl, dem Senat oder dem Präsidenten der Republik eingebracht werden.

(2) Die Änderung der Verfassung erfolgt durch ein Gesetz, das in gleichem Wortlaut zunächst vom Sejm und dann innerhalb von höchstens 60 Tagen vom Senat beschlossen wird.

(3) Die erste Lesung der Gesetzesvorlage zur Änderung der Verfassung im Sejm darf nicht früher als am dreißigsten Tage nach deren Einbringung stattfinden.

(4) Das Gesetz über die Änderung der Verfassung wird vom Sejm mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl und vom Senat mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Senatorenzahl beschlossen.

(5) Der Sejm darf ein Gesetz, das die Vorschriften der Kapitel I, II oder XII der Verfassung ändert, nicht früher als am sechzigsten Tag nach der ersten Lesung beschließen.

(6) Betrifft ein Gesetz über die Änderung der Verfassung die Vorschriften der Kapitel I, II oder XII, können die im Abs. 1 genannten Rechtssubjekte innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach dem Tage der Beschließung des Gesetzes durch den Senat verlangen, dass eine Volksabstimmung zur Bestätigung des Gesetzes durchgeführt wird. Der diesbezügliche Antrag wird beim Marschall des Sejms gestellt, der unverzüglich die Durchführung der Volksabstimmung innerhalb von 60 Tagen nach Einbringen des Antrages anordnet. Die Änderung der Verfassung gilt als angenommen, wenn sie mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wird.

(7) Nach Beendigung des in Abs. 4 und 6 bestimmten Verfahrens legt der Marschall des Sejms dem Präsidenten der Republik das verabschiedete Gesetz zur Unterzeichnung vor. Der Präsident unterzeichnet das Gesetz innerhalb von 21 Tagen nach der Vorlage und ordnet dessen Verkündung im Gesetzblatt der Republik Polen an.

VerfGH-Gesetz

Art. 39. (1) Der Gerichtshof stellt das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung ein, wenn

1. eine Entscheidung in der Rechtssache entbehrlich oder unzulässig ist,
2. der Antrag, die von einem Gericht vorgelegte Rechtsanfrage oder die Verfassungsbeschwerde zurückgenommen wurde, oder
3. die Rechtsvorschrift in dem von den Rügen erfassten Umfang außer Kraft getreten ist, bevor die Rechtssache entschieden werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Gründe für die Einstellung des Verfahrens gelten auch, wenn ihr Vorliegen erst in der mündlichen Verhandlung bekannt wird.

(3) Ungeachtet des Vorliegens des in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Grundes wird das Verfahren nicht eingestellt, wenn die Entscheidung über die außer Kraft getretene Rechtsvorschrift im Hinblick für den Schutz der in der Verfassung bestimmten Freiheiten und Rechte notwendig ist.